



SATZUNG

§ 1 - Rechtsform, Name, Sitz

1. Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
2. Der Verein führt den Namen "Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 - Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, Leasing in Deutschland zu fördern und zu schützen. Hierbei sind auch die Interessen der mittelständischen Leasing-Unternehmen zu wahren. Der Verband kann zur Erreichung dieses Zieles mit anderen Verbänden und Organisationen in geeigneter Form zusammenarbeiten. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 - Mitglied

1. Mitglieder des Verbandes können rechtlich selbständige Unternehmen werden, die als einen wesentlichen Gegenstand ihres Unternehmens Mobilien und/oder Immobilien im Wege des Leasing vermieten.
2. Mitglieder des Verbandes können auch solche Unternehmen werden, die als wesentlichen Gegenstand ihres Unternehmens die Leasing-Aktivitäten ihrer verbundenen Gesellschaft koordinieren; sie brauchen über kein eigenes Neugeschäft zu verfügen.
3. Ungeachtet der Voraussetzungen nach Ziffer 1 und Ziffer 2 bleiben die zum Verschmelzungstichtag existierenden Mitgliedschaften bei den Vorläuferverbänden Bundesverband Deutscher Leasing-Gesellschaften e. V. und Interessenverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. bestehen, soweit sie die übrigen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft erfüllen (Bestandsschutz).
4. Assoziierte Mitglieder des Verbandes können Unternehmen werden, die Dienstleistungs- und Kooperationspartner der Mitgliedsunternehmen gemäß Ziffer 1 bis 3 sind.
5. Assoziierte Mitglieder können auch Verbände werden, soweit dies die Verbandsinteressen fördert.
6. Assoziierte Mitglieder sind Mitglieder im Sinne dieser Satzung mit folgender Maßgabe:
 - a) Sie haben kein Stimmrecht
 - b) Sie haben kein passives Wahlrecht
7. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser prüft die satzungsmäßigen Voraussetzungen.
8. Der Vorstand leitet den Aufnahmeantrag sodann den Mitgliedern zur Kenntnisnahme spätestens 2 Wochen vor Beschlussfassung zu. Hiernach erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand unter Berücksichtigung etwaig eingegangener Stellungnahmen.
9. Dem Verband sind Auskünfte im Sinne § 2, insbesondere für statistische Zwecke, binnen 3 Wochen nach Aufforderung durch den Verband zur Verfügung zu stellen.



Seite 2

10. Die Mitgliedschaft endet durch Vermögenslosigkeit, Verlust der rechtlichen Selbständigkeit, freiwilligen Austritt und Ausschluss.
- Vermögenslosigkeit liegt vor, wenn über das Vermögen eines Mitglieds Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder ein außerordentliches Liquidationsverfahren eingeleitet wird.
 - Verlust der rechtlichen Selbständigkeit ist u. a. gegeben, wenn die Löschung der Firma des Mitglieds im Handelsregister erfolgt ist. Er ist auch gegeben, wenn das Mitglied die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft nach § 3 Ziffer 1 und 2 nicht mehr erfüllt.
 - Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig; die Erklärung muss also bis spätestens 30.09. eines Jahres zugegangen sein.
 - Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Verstöße gegen die Satzung sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlungund
 - Nichtzahlung der beschlossenen Beiträge und Umlagen trotz schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb einer Frist von 4 Wochen (Eingang bei der Geschäftsstelle) schriftlich Einspruch einlegen. Im Falle des Einspruchs erfolgt Beschlussfassung in der nächsten Mitgliederversammlung.
11. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verband. Insbesondere hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und keine Auseinandersetzungsansprüche. Ausnahmen hiervon bilden Aufwandsersatz- oder Darlehensforderungen. Die Ansprüche des Verbandes auf Zahlung rückständiger Beiträge oder Umlagen bleiben unberührt.

§ 4 - Partnerschaften

- Es können Kooperations- und Informationspartnerschaften (KIPS) durch Vorstandsbeschluss begründet werden. Diese können als assoziierte, stimmrechtslose Partner des Verbandes geführt werden.
- Ab dem 1. Dezember 2018 werden keine neuen Kooperations- und Informationspartnerschaften mehr begründet. Unternehmen, die Dienstleistungs- und Kooperationspartner der Mitgliedsunternehmen gemäß § 3 Ziffer 1 bis 3 sind, und Verbände im Sinne von § 3 Ziffer 5 können gemäß § 3 Ziffer 4 bis 6 assoziierte Mitglieder des Verbandes werden. Dies gilt auch für Unternehmen, mit denen bisher eine Kooperations- und Informationspartnerschaft bestand, nach Beendigung der Partnerschaft.



§ 5 - Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Von den Mitgliedern werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge und Umlagen erhoben. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Für mehrere in einem Konzern verbundene Leasing-Unternehmen kann eine besondere Regelung erfolgen. Das gleiche gilt für assoziierte Partner im Sinne § 4 Ziffer 1.
2. Unternehmen i. S. von § 3 Ziffer 2 haben als Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen die von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossenen Höchstsätze zu entrichten.
3. Soweit eine Mitgliedschaft für Unternehmensberater, Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer aufgrund der Regelung in § 3 Ziffer 3 besteht, haben diese Mitglieder die jeweiligen Mindestsätze zu zahlen.
4. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. April eines Jahres zu entrichten. Der Beitrag dient zur Deckung des Vereinsetats. Der Vereinsetat wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der besondere Vertreter gem. § 10 Ziffer 4, soweit ein solcher bestellt ist.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von seinem/n Stellvertreter/n¹ durch schriftliche Benachrichtigung oder in elektronischer Form (E-Mail) aller Mitglieder einberufen und geleitet:

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich - möglichst in den ersten sechs Monaten eines jeden Kalenderjahres - unter Beachtung einer Einladungsfrist von 4 Wochen stattzufinden.

Mit der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung übersandt. Bei der endgültigen Aufstellung der Tagesordnung werden auch noch Anträge von Mitgliedern berücksichtigt, wenn sie 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem/den Geschäfts-

1

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



führer/n vorliegen. Die endgültige Tagesordnung wird den Mitgliedern mitgeteilt.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein,

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
- wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) den Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins nicht beschlossen werden.

2. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz oder virtuell. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand und ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Im Fall der virtuellen Durchführung wird der Vorstand geeignete Maßnahmen zur technischen Umsetzung treffen und insbesondere dafür Sorge tragen, dass eine Teilnahme nur den nach dieser Satzung zur Teilnahme berechtigten Personen möglich ist. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten strikt vertraulich zu behandeln und nicht unbefugten Dritten zugänglich zu machen.
3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder, diese ggf. vertreten durch ihre Inhaber oder geschäftsführenden Organe, im Verhinderungsfall auch von diesen bevollmächtigte Angestellte, sowie Ausschussmitglieder berechtigt. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
4. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
5. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Hierüber entscheidet die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei die 2/3-Mehrheit mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder ausmachen muss.



Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller dem Verband angehörenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Abstimmung erfolgt in geheimer und schriftlicher Form.

6. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Er führt sein Amt bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Einzelwahl.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die Durchführung der Vorstandswahlen einen Wahlleiter.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und aus deren Mitte den Vorsitzenden des Vorstandes und bis zu zwei Stellvertreter.

7. Beschlussfassungen sind auch außerhalb der Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren zulässig, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlüsse werden dabei mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder gefasst, soweit in der Satzung keine abweichende Regelung getroffen worden ist. Beschlussfassungen über Vorstandswahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind im schriftlichen Verfahren nicht zulässig. Im Übrigen finden Ziffern 3 und 4 entsprechende Anwendung.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem/den Geschäftsführer/n zu unterschreiben und den Mitgliedern in angemessener Frist zuzuleiten.

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern, darin eingeschlossen der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll die im Verband vertretenen Gruppen repräsentieren.

Bei der Gesamtzahl von 9 Vorstandsmitgliedern sollen 3 Positionen auf die Gesellschaften mit mittelständischer Struktur entfallen. Bei einer geringeren Zahl der Vorstandsmitglieder soll eine verhältnismäßige Aufteilung erfolgen.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Inhaber oder geschäftsführendes Organ eines Mitgliedsunternehmens sein.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Er führt die Bezeichnung "Präsident". Im Falle seiner Verhinderung nimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben wahr und ist insoweit ebenfalls alleinvertretungsberechtigt. Im Falle, dass zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt wurden, vertreten diese den Verein gemeinschaftlich. Soweit sowohl der Vorsitzende als auch der/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n verhindert sind, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder des Verbandes im Einzelfall oder für Gruppen von Fällen geeignete Personen bevollmächtigen.
5. Die Ämter des Vorstandes werden ehrenamtlich geführt.



Seite 6

6. Mitglieder des Vorstandes scheiden aus ihrem Amt aus,
 - a) durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode,
 - b) wenn sie aus den von ihnen vertretenen Unternehmen ausscheiden,
 - c) wenn die Mitgliedschaft des von ihnen vertretenen Unternehmens endet, im Falle des Austritts mit der Erklärung dieses Austritts.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Amt aus, so findet eine Ersatzwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Für den Fall, dass die Mindestmitgliederzahl im Vorstand drei unterschreitet und der Vorsitzende oder der/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n nicht weiter amtieren, ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen.

§ 10 - Geschäftsführer

1. Der Vorstand hat mindestens einen Geschäftsführer zu bestellen. Bei mehr als einem Geschäftsführer kann ein Hauptgeschäftsführer bestellt werden. Die Mitglieder werden bis spätestens 10 Tage vor der Bestellung durch den Vorstand informiert.
2. Der/die Geschäftsführer führt/führen die Verbandsgeschäftsstelle nach Maßgabe dieser Satzung und nach einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand festgelegt wird.
3. Der/die Geschäftsführer stellt/stellen den Vereinsetat für den Vorstand auf.
4. Der Vorstand ist berechtigt, einen Hauptgeschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen. Die Mitglieder werden bis spätestens 10 Tage vor der Bestellung durch den Vorstand informiert. Der Wirkungskreis des besonderen Vertreters besteht in der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes, wenn nicht der Vorstand einen anderen Wirkungskreis des besonderen Vertreters bestimmt. Im Innenverhältnis ist der besondere Vertreter an Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 11 - Ausschüsse

1. Für die Bearbeitung besonderer Sachgebiete richtet der Vorstand Ausschüsse ein, ernannt deren Mitglieder und beruft diese ab. Die Anzahl der Mitglieder pro Ausschuss darf 22 Personen nicht überschreiten, wobei sich die Ausschüsse aus maximal 20 Vertretern aus Mitgliedsunternehmen gemäß § 3 Ziffer 1 bis 3 sowie maximal zwei Vertretern aus assoziierten Mitgliedern gemäß § 3 Ziffer 5, welche auf verwandten Interessengebieten des Verbandes tätig sind, zusammensetzen. Neben den Mitgliedern haben die Ausschussvorsitzenden und der/die Geschäftsführer des Verbandes ein Vorschlagsrecht. Zu Ausschussmitgliedern können auch besonders Bevollmächtigte der Mitgliedsunternehmen ernannt werden.
2. Vertreter des Verbandes in anderen Verbänden und sonstigen Gremien werden vom Vorstand ernannt und abberufen.
3. Aus der Mitte der vom Vorstand benannten Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse wählen die Ausschussmitglieder den jeweiligen Ausschussvorsitzenden. Über das Abstimmungsverfahren entscheiden die Ausschussmitglieder.



4. Ausschussmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer einer Wahlperiode (3 Jahre) ernannt. Die Ämter von Ausschussmitgliedern/und Ausschussvorsitzenden werden ehrenamtlich geführt. Ausschussmitglieder/Ausschussvorsitzende scheidern aus ihrem Amt aus bei Tod, Ablauf der Wahlperiode des Vorstandes sowie Abberufung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft im Ausschuss endet außerdem mit der Erklärung des Austritts des durch das Ausschussmitglied vertretenen Mitglieds. Im Falle des Ausscheidens von Ausschussmitgliedern aus dem Ausschuss kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode ein neues Ausschussmitglied ernennen. Im Falle des Ausscheidens eines Ausschussvorsitzenden wählt der Ausschuss in seiner folgenden Sitzung einen neuen Vorsitzenden.
5. Verbandsmitglieder nach § 3 Ziffer 1,2,3 und 5 können an den Ausschusssitzungen als Gast teilnehmen. Um die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses zu gewährleisten, soll die Anzahl der Gäste maximal 50 % der Ausschussmitglieder betragen. Gästen ist auf Verlangen vom Ausschussvorsitzenden ein Rederecht zu gewähren.

§ 12 - Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer jeweils für die Dauer von drei Jahren.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Bücher und die Kasse des Verbandes zu prüfen. Sie haben das Recht, Sonderprüfungen vorzunehmen.
3. Über ihre Prüfungsergebnisse berichten sie dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 - Fortbestehen, Auflösung

1. Der Verband besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach Auflösung erfolgt die Abwicklung durch den bisherigen Vorstand nach §§ 47 ff. BGB unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorschriften.